

Anlage

ERSATZFAHRZEUG

(laut § 4 Abs. 2 Tiroler Personenbeförderungs-
Betriebsordnung 2020)

für das Taxifahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:

Beginn der Verwendung: _____

Die Verwendung des Ersatzfahrzeuges ist
maximal 30 Kalendertage erlaubt.